



Europas Naturerbe sichern Bayerns Heimat bewahren



MANAGEMENTPLAN Maßnahmenteil für das Natura 2000-Gebiet



„Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“
8138-371

Der Managementplan enthält Informationen über Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, die unter anderem auch durch menschliche Nachstellung gefährdet sind.

Diese Informationen sind im vorliegenden Exemplar geschwärzt. Sollten Sie ein berechtigtes Interesse an diesen Daten haben, können Sie diese bei den zuständigen Behörden (siehe Impressum) einsehen.



Regierung von Oberbayern
Sachgebiet Naturschutz
Maximilianstraße 39, 80538 München
Tel.: (089) 2176 – 2599, Mail: elmar.wenisch@reg-ob.bayern.de
Bearbeitung: Elmar Wenisch



Bearbeitung:
PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH
Rosenkavalierplatz 10, 81925 München
Tel. (089) 910 15 45, Mail: info@pan-gmbh.com
Projektleitung: Daniel Fuchs; Kartierungen: Brigitte Henatsch,
Dr. Jens Sachteleben, Manuel Schweiger, Jörg Tschiche, Michael
Wagner; Karten und Texte: Jörg Tschiche, Daniel Fuchs



Fachbeitrag Wald:
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Bahnhofstraße 22, 85560 Ebersberg
Bearbeitung: Gerhard Maier, Kirsten Joas
Tel. (08092) 23294-19, Mail: kirsten.joas@alf-eb.bayern.de



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert.

Stand: November 2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1 Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	4
2.1 Grundlagen	4
2.2 Lebensraumtypen und Arten.....	4
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	15
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensraumtypen und Arten	17
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	18
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	20
4.1 Bisherige Maßnahmen	20
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	21
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	21
4.2.2 Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie	22
4.2.3 Maßnahmen für Lebensräume von Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie.....	27
4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	27
4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation.....	28
4.3 Schutzmaßnahmen	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen enthalten sind	6
Tab. 2:	Nachrichtlich: Nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	7
Tab. 3:	Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet, die im Standarddatenbogen enthalten sind	15
Tab. 4:	Teilpopulationen des Sumpf-Glanzkrauts mit Bewertung	15
Tab. 5:	Maßnahmen für die LRT 6410, 7140, 7230 und das Sumpf-Glanzkraut	23
Tab. 6:	Maßnahmen für den LRT 6430	24
Tab. 7:	Maßnahmen für den LRT 6510	24
Tab. 8:	Maßnahmen für den LRT 7210*	24
Tab. 9:	Maßnahmen für den LRT 91E0*	25
Tab. 10:	Maßnahmen für den LRT 3150	26
Tab. 11:	Maßnahmen für den LRT 3260	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Pfeifengraswiese mit Nordischem Labkraut am Südwestende des NSG „Kalten“	8
Abb. 2:	Magere Flachland-Mähwiese am Südwestende des NSG „Kalten“	9
Abb. 3:	Streuwiese mit Übergangsmooranteilen am Nordrand des NSG „Auer Weidmoos“	10
Abb. 4:	Sumpf-Knabenkraut im Niedermoor südlich des Waldstücks „Hag“	11
Abb. 5:	Kalten mit Auwaldgalerie	12
Abb. 6:	Moorwald auf der alten Badetorfdeponie nahe der Bad Feilnbacher Kläranlage (NSG „Auer Weidmoos“)	14
Abb. 7:	Sumpf-Glanzkraut im Niedermoor [REDACTED]	16

Alle Fotos: Jörg Tschiche.

Präambel

In den europäischen Mitgliedsstaaten soll die biologische Vielfalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere aufrechterhalten werden. Grundlage für den Aufbau des **europaweiten Biotopverbundnetzes „Natura 2000“** sind die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VS-RL). Wesentliche Bestandteile beider Richtlinien sind Anhänge, in denen Lebensräume, Arten sowie einzelne Verfahrensschritte benannt und geregelt werden.

Das Gebiet „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ umfasst einen großen zusammenhängenden, weithin offenen Niedermoorkomplex mit bemerkenswerten Vorkommen stark bedrohter Pflanzenarten sowie einen von naturnahen Auwäldern gesäumten, über weite Strecken frei mäandrierenden Fluss. Mit der Meldung wurden ökologische Qualität und Bedeutung über die Landkreis- und Stadtgrenze hinaus offensichtlich.

Auswahl und Meldung im Jahr 2004 waren deshalb fachlich folgerichtig und nach geltendem europäischen Recht zwingend erforderlich. Die Anliegen der betroffenen Eigentümer, Kommunen und sonstige Interessenvertreter wurden durch das Land Bayern bei der Meldung im Rahmen der Dialogverfahren soweit wie möglich berücksichtigt.

Die EU fordert einen **guten Erhaltungszustand** für die Natura 2000-Gebiete. **Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich, für Grundstückseigentümer und Nutzer hat der Managementplan lediglich Hinweiskarakter, für letztere ist allein das gesetzliche Verschlechterungsverbot maßgeblich. Der Managementplan schafft jedoch Wissen und Klarheit:** über das Vorkommen und den Zustand besonders wertvoller Lebensräume und Arten, über die dafür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer. Dabei werden gemäß Artikel 2 der FFH-Richtlinie wirtschaftliche, soziale, kulturelle sowie regionale bzw. lokale Anliegen, soweit es fachlich möglich ist, berücksichtigt.

Der Managementplan soll die unterschiedlichen Belange und Möglichkeiten aufzeigen, um gemeinsam pragmatische Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Bereits vor der Erarbeitung des Managementplan-Rohentwurfs werden daher betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie alle Interessierten erstmals informiert. Am Runden Tisch wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihr Wissen und ihre Erfahrung sowie Einwände, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Die Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten sind unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.

Grundprinzip der Umsetzung von Natura 2000 in Bayern ist vorrangig der Abschluss von Verträgen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten im Rahmen der Agrarumweltprogramme. Die

Durchführung bestimmter Maßnahmen ist für die Eigentümer und Nutzer freiwillig und soll gegebenenfalls gegen Entgelt erfolgen. Hoheitliche Schutzmaßnahmen sollen nur dann getroffen werden, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Grundsätzlich muss aber sichergestellt werden, dass durch das jeweilige Umsetzungsinstrument dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c des Bayerischen Naturschutzgesetzes entsprochen wird.

Die Umsetzung von Natura 2000 ist zwar grundsätzlich Staatsaufgabe, geht aber letzten Endes uns alle an, **denn: Ob als direkt betroffener Grundeigentümer oder Nutzer, ob Behörden- oder Verbandsvertreter – nur durch gemeinsames Handeln können wir unsere schöne bayerische Kulturlandschaft dauerhaft bewahren.**

1 Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Absprachen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) und dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (StMLF) liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ (8138-371) wegen des überwiegenden Offenlandanteils bei den Naturschutzbehörden. Die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde beauftragte das Büro PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, München, mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans. Der Fachbeitrag Wald wurde vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Bereich Forsten, regionales Kartierteam Natura 2000) erstellt und in den vorliegenden Managementplan eingearbeitet.

Eine Information der betroffenen Grundeigentümer fand am 5. Oktober 2006 in Bad Feilnbach statt, die Auftaktveranstaltung für das Stadtgebiet Rosenheim am 15. April 2008. Die Kartierungsergebnisse für den städtischen Gebietsteil wurden am 7. Dezember 2009 präsentiert. Die Behördenabstimmung erfolgte am 20. Oktober 2010 im Landratsamt Rosenheim. Unter der Leitung von Elmar Wenisch, Regierung von Oberbayern, stellten die Planverfasser die Ergebnisse der Kartierungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen vor. Anschließend wurden diese zusammen mit den geladenen Behördenvertretern (dem Bürgermeister von Bad Feilnbach, Vertretern der Stadt und des Landkreises Rosenheim, der zuständigen Forstämter, des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim und dem LIFE-Projektbetreuer) diskutiert. Der daraufhin in einigen Punkten geänderte Managementplanentwurf wurde am 9. November an zwei „Runden Tischen“ den Grundbesitzern und der Lokalpresse vorgestellt (vormittags im Rathaus von Bad Feilnbach, nachmittags in der Volkshochschule Rosenheim). Aus den anschließenden Gesprächen ergaben sich für den vorliegenden Maßnahmenteil und Karte 2 weitere Änderungen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ liegt im Süden des Inn-Chiemsee-Hügellands und nimmt 457 ha ein. Es umfasst u. a. den aufgrund seiner Größe und Artenausstattung sehr wertvollen Niedermoorkomplex des Auer Weidmooses, die naturnahen Auwälder entlang der Kalten (auch Kaltenbach genannt) sowie zeitweise überschwemmte Extensivwiesen. Auf rund 2,5 km Länge besteht eine gemeinsame Grenze mit den ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldeten „Mooren um Raubling“.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

Im Gebiet kommen zwölf Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Fünf davon stehen nicht im Standarddatenbogen (s. Tab. 1 und 2). Der dort aufgeführte LRT 91FO (Hartholzauwälder) hingegen ist für den südbayerischen Raum eher untypisch. Die Kalten mäandriert zwar auf großen Strecken wie ein Mittellandfluss, und auch eine Überschwemmungsdynamik ist noch gegeben, doch geht die Entwicklung erkennbar in Richtung Landwald, weshalb man in diesen Bereichen eher von einem Traubenkirschen-Eschenwald spricht. Entlang des Flusslaufs kommen jedoch Weichholzauwälder bzw. bachbegleitende Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0*) vor.

Zu den bezeichnendsten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet gehören auch die oftmals mit Pfeifengraswiesen (LRT 6410) verschränkten kalkreichen Niedermoore (LRT 7230). Mit dem Sumpf-Glanzkrout – im Standarddatenbogen genannt – und den Arten Biber, Skabiosen-Schreckenfalter, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Gelbbauchunke sowie Großes Mausohr – allesamt nicht im Standarddatenbogen enthalten – wurden sieben Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen der Bachmuschel hingegen ist erloschen.

Im Wesentlichen werden die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet beeinträchtigt bzw. gefährdet durch großflächige Grundwasserabsenkung (v. a. im Auer Weidmoos), unzureichende oder aufgegebene Pflege von Streuwiesen, Nährstoffeinträge und die Entnahme von Totholz. Diese Beeinträchtigungen tragen wesentlich dazu bei, dass es keinen Lebensraumtyp in „hervorragendem“ Gesamterhaltungszustand gibt, aber vier in „mittlerem bis schlechtem“ (davon zwei des Standarddatenbogens).

In den folgenden Beschreibungen der Lebensraumtypen werden der besseren Übersichtlichkeit halber Kurznamen verwendet, die von den auf den Karten und im Fach-

grundlagenteil verwendeten Langfassungen abweichen. Eine Gegenüberstellung der Namen bietet folgende Tabelle:

Übersicht der Lebensraumtyp-Bezeichnungen

Code	Kurzname	Langname
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3260	Fließgewässer mit flutenden Wasserpflanzen	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
6410	Pfeifengraswiesen	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430	Hochstaudenfluren	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Flachland-Mähwiesen	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7120	Geschädigte Hochmoore	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangsmoore	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7210*	Schneidried-Sümpfe	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>
7230	Kalkreiche Niedermoore	[identisch]
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91D0*	Moorwälder	[identisch]
91E0*	Weichholzauwälder	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauwälder	Hartholz-Auenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> – <i>Ulmenion minoris</i>

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen enthalten sind

Code	Lebensraumtyp Kurzname	Fläche (ha)	Anteil am Gebiet (%)	Anzahl Teil- flächen	Erhaltungszustand (% der Spalte Fläche)		
					A	B	C
6410	Pfeifengraswiesen	9,21	2	25	23	69	8
6430	Hochstaudenfluren	0,10	weniger als 1	2		100	
6510	Flachland-Mähwiesen	1,41	weniger als 1	7		100	
7140	Übergangsmoore	1,90	weniger als 1	5		11	89
7210*	Schneidried-Sümpfe	0,65	weniger als 1	2		15	85
7230	Kalkreiche Niedermoore	49,90	11	31		77	23
	Sonstige Offenlandflächen	239,86	53				
	Summe Offenland	303,03	66				
91E0*	Weichholzauwälder	32,43	7	45		100	
91F0	Hartholzauwälder	nicht nachgewiesen					
	Sonstige Waldflächen	121,26	27				
	Summe Wald	153,69	34				
	Summe Gesamt	456,72	100				

* prioritärer Lebensraumtyp

Tab. 2: Nachrichtlich: Nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Lebensraumtyp Kurzname	Fläche (ha)	Anteil am Gebiet (%)	Anzahl Teil- flächen	Erhaltungszustand (% der Spalte Fläche)		
					A	B	C
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer	8,83	2	8			100
3260	Fließgewässer mit flutenden Wasserpflanzen	0,63	weniger als 1	5		31	69
7120	Geschädigte Hochmoore	0,14	weniger als 1	1		100	
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	4,21	1	2		100	
91D0*	Moorwälder	3,49	1	2		100	
X	Summe	17,30	4	X	X	X	X

* prioritärer Lebensraumtyp

2.2.1.1 Im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtypen

Pfeifengraswiesen (LRT 6410)

Die zumeist mit Nieder- bzw. Übergangsmooren oder Nasswiesen verzahnten Pfeifengraswiesen des FFH-Gebiets erreichen ihre höchste Dichte am Nordrand des NSG „Auer Weidmoos“, aber auch das NSG „Kalten“ mit Umgebung beherbergt einige m. o. w. isolierte Flächen. Die Bestände des flächenmäßig zweitwichtigsten Offenland-Lebensraumtyps im FFH-Gebiet sind im Mittel recht reich an Kräutern und überhaupt an wertgebenden Pflanzenarten. Eine Besonderheit stellen die umfangreichen Vorkommen des in Bayern stark gefährdeten Preußischen Laserkrauts dar. Allerdings weisen viele Pfeifengraswiesen einen gestörten Bodenwasserhaushalt auf, was sich an großen Mengen von Austrocknungszeigern wie Blutwurz oder Hirse-Segge erkennen lässt. Auch Pflegedefizite (zu seltene oder aufgegebene Mahd) wirken beeinträchtigend. Dennoch ist der LRT 6410 der einzige im FFH-Gebiet, der Einzelflächen in „hervorragendem“ Erhaltungszustand aufweist.

Abb. 1: Pfeifengraswiese mit Nordischem Labkraut am Südwestende des NSG „Kalten“ (Biotop 8138-1117)



Hochstaudenfluren (LRT 6430)

Die beiden FFH-relevanten Hochstaudenfluren begleiten den Gottschallinger Bach auf wenigen hundert Metern Länge. Die abschnittsweise mit den fremdländischen Arten Drüsiges Springkraut und Späte Goldrute durchsetzten Bestände sind mäßig struktur- und artenreich.

Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

An vergleichsweise trockenen Stellen im NSG Kalten sowie nahe der Aisinger Mühle finden sich mehrere artenreiche Extensivwiesen. Der Anteil von lebensraumtypischen Kräutern und niedrigwüchsigen Gräsern an der Gesamtdeckung ist durchweg hoch bis sehr hoch, das Artenspektrum durch das auetypische Nebeneinander von Feuchte- und Trockenheitszeigern recht weit. Die häufigste Beeinträchtigung liegt in übermäßigen Nährstoffeinträgen.

Abb. 2: Magere Flachland-Mähwiese am Südwestende des NSG „Kalten“ (Biotop 8138-1134-002)



Übergangsmoore (LRT 7140)

Die stets mit kalkreichen Niedermooren und Pfeifengraswiesen verzahnten Übergangsmoore des FFH-Gebiets sind auf den Nord- und den Südrand des NSG „Auer Weidmoos“ beschränkt und allesamt durch Streunutzung geprägt. Als wichtigste Beeinträchtigung ist ein gestörter Bodenwasserhaushalt aufgrund von Entwässerung zu nennen. Dies begünstigt u. a. die Verbuschung brachliegender Flächen, während sich lebensraumtypische Strukturen wie Schlenken oder Schwingrasen nicht ausbilden können. Dementsprechend eingeschränkt ist auch das Arteninventar.

Abb. 3: Streuwiese mit Übergangsmooranteilen am Nordrand des NSG „Auer Weidmoos“ (Biotop 8138-1079)



Schneidried-Sümpfe (LRT 7210*)

Die beiden kleinen Schneidriedbestände des FFH-Gebiets liegen inmitten von Niedermooren im NSG „Auer Weidmoos“ und sind von unterschiedlicher Qualität: eines verbracht, dichtwüchsig und artenarm, das andere lockerwüchsig, recht artenreich, aber durch einen nahen Graben im Wasserhaushalt gestört.

Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)

Kalkreiche Niedermoore nehmen 10,9 % des FFH-Gebiets ein und sind damit sein wichtigster Lebensraumtyp. Die Bestände bleiben abgesehen von einer Ausnahme bei Schlipfham auf das Auer Weidmoos und die im Nordosten angrenzenden Flächen beschränkt. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Sonderstrukturen wie Schlenken und der Krautarmut der meisten Bestände sind die kalkreichen Niedermoore des FFH-Gebiets im Mittel schlecht strukturiert. Dafür kommen botanische Raritäten wie das Sumpf-Knabenkraut oder das Sumpf-Glanzkraut (s. Abschn. 2.2.2.1) in großer Individuenzahl vor. Auch als Wiesenbrüterlebensraum sind die Niedermoorflächen zumindest des Auer Weidmooses von großer Bedeutung. Diese besonderen Artvorkommen können allerdings nicht über die fast durchgängig festzustellende mäßige bis starke Beeinträchtigung durch Entwässerung, gelegentlich in Verbindung mit Pflegedefiziten, hinwegtäuschen.

Abb. 4: Sumpf-Knabenkraut im Niedermoor südlich des Waldstücks „Hag“ (Biotop 8138-1087-001)



Weichholzauwälder einschließlich bachbegleitender Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0*)

Die Weichholzauwälder und bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder der Kalten sind mit 32,43 ha bzw. 7 % Anteil der von der Fläche her zweitwichtigste Lebensraumtyp im FFH-Gebiet. Die überwiegend von der Grau-Erle geprägten Bestände der Weichholzaunen sowie die eschenreichen bachbegleitenden Auwälder sind im Mittel mäßig strukturreich (z. B. von ausgeprägter Mehrschichtigkeit, aber eher schlechter Altersstruktur) und gut mit typischen Arten ausgestattet. Eine mäßige Beeinträchtigung liegt in der Entnahme von Alt- und (auch biberbedingtem) Totholz, des Weiteren kommen immer wieder ausbreitungsfreudige fremdländische Arten wie das Drüsige Springkraut vor.

Abb. 5: Kalten mit Auwaldgalerie



2.2.1.2 Nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtypen

Nährstoffreiche Stillgewässer (LRT3150)

Die im FFH-Gebiet anzutreffenden nährstoffreichen Stillgewässer mit Unterwasser- und/oder Schwimmblattvegetation sind allesamt vom Menschen geschaffen. Zwei Biotope konnten sich, soweit erkennbar, bislang m. o. w. ungestört entwickeln, die restlichen sechs sind relativ extensiv genutzte Fischteiche in ehemaligen Abbaustellen an der Kalten oder am Röthenbach. Struktur- und Artenbestand sind wohl hauptsächlich aufgrund des geringen Gewässeralters (und der fischereilichen Nutzung) durchweg dürftig. Dafür sind nur selten Beeinträchtigungen wie übermäßige Nährstoffeinträge festzustellen.

Fließgewässer mit flutenden Wasserpflanzen (LRT 3260)

Die zumeist stark von Gehölzen beschatteten Fließgewässer im FFH-Gebiet bieten Unterwasserpflanzen keine günstigen Wuchsbedingungen, weshalb sich der Lebensraumtyp auf den begradigten Kaltenabschnitt an der Autobahn und drei Gräben im NSG „Kalten“ beschränkt. Aufgrund der Regulierung bzw. Künstlichkeit der Gewässer sind kaum lebensraumtypische Strukturen vorhanden. Die Artenausstattung hingegen ist gut bis hervorragend.

Geschädigte Hochmoore (LRT 7120)

Zwischen bewaldeten alten Torfstichen im „Hag“ ist ein knapp 150 m langer Streifen offenen Hochmoors erhalten geblieben. Trotz des Fehlens von Schlenken u. a. Sonderstrukturen ist der Bestand im Charakter noch relativ hochmoortypisch, ähnlich wie das Blütenpflanzen-, nicht aber das Moosinventar. Es ist von mäßiger (lagebedingt nicht zu behebbender) Austrocknung auszugehen.

Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*)

An der südlichen Kaltenleite zwischen Brucklach und Aisingerwies wurden zwei Hangwaldstücke kartiert.

Moorwälder (LRT 91D0*)

In der Nähe der Hoferalm befindet sich eine bis auf einen kleinen Rest (LRT 7120, s. o.) bewaldete Hochmoorfläche. Des Weiteren gibt es am Ostrand des Auer Weidmooses eine alte Badetorfdeponie, auf der sich ein hainartiger Birken-Moorwald entwickelt hat.

Abb. 6: Moorwald auf der alten Badetorfdeponie nahe der Bad Feilnbacher Kläranlage (NSG „Auer Weidmoos“)

(Biotop 8238-1159)



2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.2.2.1 Im Standarddatenbogen aufgeführte Arten

Tab. 3: Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet, die im Standarddatenbogen enthalten sind

Art	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Erhaltungszustand
Sumpf-Glanzkrout (<i>Liparis loeselii</i>)	Ende Juni/Anfang Juli 2007 103 (blühende und nichtblühende) Triebe an 2 großflächigen und 4 punktuellen Fundstellen im Nordosten des NSG „Auer Weidmoos“, 250 bis 600 m nordwestlich der Kläranlage von Bad Feilnbach	B
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Vorkommen erloschen, nur noch leere Schalen	D

Sumpf-Glanzkrout

Tab. 4: Teilpopulationen des Sumpf-Glanzkrouts mit Bewertung

Teilpopulation	Bewertung			Erhaltungszustand (gesamt)
	Habitatqualität	Zustand der Population	Beeinträchtigungen	
45 Triebe im Süden von [REDACTED]	B	A	B	B
32 Triebe im Zentrum von [REDACTED]	B	A	B	B
13 Triebe am Nordende von [REDACTED]	B	B	B	B
8 Triebe am Westrand von [REDACTED]	B	C	A	B
4 Triebe im Nordwesten von [REDACTED]	B	C	B	B
1 Trieb am Südrand von [REDACTED]	C	C	C	C

Im Nordosten des NSG „Auer Weidmoos“ wurde das Sumpf-Glanzkraut in recht großer Zahl nachgewiesen, und zwar überwiegend in kalkreichen Niedermooren (LRT 7230, s. o.). Es wächst bevorzugt entlang wassergefüllter Fahrspuren, die offenbar einen Ersatz für die nach Grundwasserabsenkung weithin fehlenden Schlenken bieten. Die Konkurrenzsituation ist aufgrund mäßig dicht- und hochwüchsiger Begleitvegetation relativ entspannt, auch gibt es kaum Störungs- oder Nährstoffzeiger. Die im Mittel mäßige Verschilfung der Wuchsorte sowie Bereiche mit Pflegedefiziten (etwa zu seltener Mahd, die zur Streufilzbildung führt) stellen Beeinträchtigungen dar. Die Bestände des Sumpf-Glanzkrauts im Auer Weidmoos sind mit „gut“ zu bewerten.

Abb. 7: Sumpf-Glanzkraut im Niedermoor [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel

Die Untersuchung im Jahr 2007 ergab keine Hinweise auf eine überlebende Population.

2.2.2.2 Nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Arten

Laut Gebietskennern sind neben der Kalten inzwischen auch andere Gewässer in der Kaltenaue und im Auer Weidmoos Lebensraum des **Bibers**. Außerdem wurden Nachweise der Arten **Skabiosen-Scheckenfalter**, **Dunkler und Heller Wiesenknoyf-Ameisenbläuling** (alle im NSG „Auer Weidmoos“) sowie **Gelbbauchunke** (an der Landkreisgrenze im NSG „Kalten“) erbracht. Bei Oberkaltbrunn wurde zudem ein **Großes Mausohr** gefangen.

Eine weitere Anhang-II-Art, der **Kriechende Sellerie**, wächst nach Befund der Stadtbiotopkartierung Rosenheim im außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Teil des Hangmoors bei Schlipfham (im Anschluss an das Biotop 8138-4004).

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensraumtypen und Arten

Zahlreiche naturschutzfachlich wertvolle und nach §30 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG geschützte Biotoptypen im FFH-Gebiet sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie, z. B. Feucht- und Nasswiesen (21,1 ha), Großröhrichte und Großseggenriede außerhalb des LRT 3150 (16,8 bzw. 13,8 ha) sowie natürliche oder naturnahe Fließgewässer (7,1 ha). Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie Preußisches Laserkraut, Bleichgelbes und Sumpfkraut, Glänzende (neben Gelber) Wiesenraute, Wachtelkönig, Rutte (auch Quappe oder Trüsche genannt) oder Kurzflügelige Schwertschrecke sind nicht spezielle Zielarten der FFH-Richtlinie. Diese Biotope und Arten – sowie die nicht im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – müssen bei der Umsetzung auf etwaige Zielkonflikte hin überprüft werden, auch wenn differenzierte Aussagen hierzu nicht Inhalt des FFH-Managementplans sind. Dennoch muss bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen besonders auf sie geachtet werden.

Im FFH-Gebiet bestehen kaum Zielkonflikte zwischen den FFH-Schutzgütern und sonstigen wertgebenden Biotopen oder Arten, da diese zum allergrößten Teil typisch für Moore mit intaktem Wasserhaushalt sind, oder ihre Vorkommen außerhalb der geplanten Wiedervernässungsbereiche liegen. Angesichts der notwendigen Erhaltung oder Wiederherstellung niedermoortypischer Verhältnisse im Auer Weidmoos und auf den sich nordöstlich anschließenden Flächen erscheinen die Belange der wenigen möglicherweise betroffenen „Trockenarten“ – z. B. des Kleinen Knabenkrauts – nachrangig.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Verbindliches Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet 8138-371 „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustands der im Standarddatenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen (Anhang I) und FFH-Arten (Anhang II). Die nachstehenden konkretisierten Erhaltungsziele sind zwischen Naturschutz-, Wasserwirtschafts- und Forstbehörden abgestimmt.

1. Erhaltung des **Auer Weidmooses** bei Bad Feilnbach als weiträumiges, gut erhaltenes flussbegleitendes Niedermoorgebiet mit den naturnahen Bachauen von **Jenbach** und **Kalten**. Erhaltung des naturnahen Gebietswasserhaushalts einschließlich der das Moos speisenden Grundwasserströme. Erhaltung der wechselseitigen Beeinflussung des Moooses mit der Jenbach- und Kalten-Aue, insbesondere der im Weidmoos wirksamen Auendynamik. Erhaltung des unmittelbaren Zusammenhangs der Lebensraum-Typen, ihres hohen Vernetzungsgrades, ihres spezifischen Nähr- und Mineralstoffhaushalts sowie der charakteristischen Arten (u. a. mit *Orchis palustris*, *Thalictrum lucidum*, *Thalictrum flavum*).
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **kalkreichen Niedermoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore** sowie der **Pfeifengraswiesen** (u. a. mit Sommer-Drehwurz, Sumpf-Knabenkraut, Blassgelbem Knabenkraut, Glänzender Wiesenraute und Preußischem Laserkraut) mit ihrem spezifischen Wasserhaushalt.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Kalkreichen Sümpfe** mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (prioritär) und **feuchten Hochstaudensäume** in ihrem natürlichen Zustand.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **mageren Mähwiesen, Pfeifengras-Streuwiesen** und **kalkreichen Niedermoore** in ihren charakteristischen nutzungsgeprägten Ausbildungen.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Traubenkirschen-Erlen-Eschen- und Grauerlen- Auenwälder, Purpur- und Silberweiden-Bestände** (prioritär) sowie der **Hartholz-Auenwälder** an Jenbach und Kalten mit ihrem naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie ihrer naturnahen Struktur und Baumartenzusammensetzung.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen von **Glanzkrout** sowie der Wuchsorte mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhaltung nutzungsabhängiger Wuchsortbereiche.

7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der **Bachmuschel** sowie der Habitatqualitäten der Bachläufe. Erhaltung naturnaher, strukturreicher Gerinne mit naturnaher Begleitvegetation ohne Gewässerverunreinigungen.

* * *

Die im Standarddatenbogen aufgeführte Bachmuschel und die Hartholzauenwälder kommen ebenso wie die in den Erhaltungszielen genannte Sommer-Drehwurz im FFH-Gebiet nicht (mehr) vor. Die Erhaltungsziele müssen daher zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden.

Die Anhang-I-Lebensraumtypen 3150, 3260, 7120, 9180*, 91D0* sowie die Anhang-II-Arten Biber, Skabiosen-Schneckenfalter, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Großes Mausohr stehen nicht im Standarddatenbogen. Sie wurden erst während der Managementplanerstellung nachgewiesen, weshalb es für sie keine gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele gibt. Entsprechende Maßnahmenvorschläge sind als fakultativ anzusehen.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen Anhang-I-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten erforderlich sind. Gleichzeitig soll der Managementplan Möglichkeiten aufzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandlichen Naturschutzarbeit umgesetzt.

Natürlich gelten im FFH-Gebiet alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. das Waldgesetz, das Wasserrecht und das Naturschutzgesetz, hier insbesondere die Bestimmungen des §30 BNatSchG bzw. des Art. 13d BayNatSchG.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das FFH-Gebiet wird in weiten Bereichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Diese Bewirtschaftung hat das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume geschaffen bzw. in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Für die Schutzgüter im FFH-Gebiet waren und sind insbesondere die im Zuge des LIFE-Projekts „Rosenheimer Stammbeckenmoore“ (2005–2010) durchgeführten Maßnahmen von Bedeutung:

- Streuwiesenpflege über Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Entbuschen und Verfüllen wasserzügiger alter Torfstiche im Norden des NSG „Auer Weidmoos“ mit anschließender Streuwiesenentwicklung
- Entbuschen v. a. von Bach- und Grabenrändern an verschiedenen Stellen im und am NSG „Auer Weidmoos“ v. a. aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes (gleichzeitig Förderung von Hochstaudenfluren, LRT 6430)

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die folgenden auf Karte 2 räumlich festgelegten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten sind für die langfristige Erhaltung des FFH-Gebiets im NATURA 2000-Netzwerk von entscheidender Bedeutung.

Das Buchstabenkürzel steht für die Art oder den Gegenstand der jeweiligen Maßnahme („A“ für Auwald, „M“ für Mahd, „W“ für Wasserhaushalt usw.).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Maßnahme W.1: Erhaltung des moortypischen Wasserhaushalts

Maßnahme W.2: Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushalts

Alle moorgebundenen Lebensraumtypen (z. B. Kalkreiche Niedermoore, Pfeifengraswiesen, Übergangsmoore und Schneidried-Sümpfe – LRT 7230, 6410, 7140 und 7210*), das Sumpf-Glanzkraut sowie bedeutende Nicht-FFH-Schutzgüter im FFH-Gebiet sind auf einen oberflächennahen Grundwasserspiegel angewiesen. Während die hydrologischen Verhältnisse im NSG „Kalten“ nicht erkennbar beeinträchtigt sind, zeigt das Auer Weidmoos samt den nordöstlich angrenzenden Flächen in weiten Teilen Austrocknungserscheinungen. So ist keine einzige Quelle übrig geblieben, und auch der Alte Aubach am Nordrand ist versiegt. Ohne Wiedervernässung sind weitere Folgen wie die Versauerung aktuell noch kalkreicher Böden oder eine großflächige Torfzersetzung mit unkontrollierbarer Freisetzung von Nährstoffen und Kohlendioxid sowie mit Bodenverdichtung durch Sackungsprozesse abzusehen.

Verantwortlich für diese negative Entwicklung sind zweifellos die Entwässerungseinrichtungen im intensiv genutzten Teil des Moorkörpers außerhalb des FFH-Gebiets sowie die teilweise stark eingetieften Fließgewässer im Streuwiesenkomplex selbst (v. a. Auer Moosgraben = „nördlicher Aubach“ und [Neuer] Aubach). Eine einfache Lösung ist nicht in Sicht: Zum Einen müssen bei der Wiedervernässungsplanung berechnete Nutzungsinteressen seitens der Landwirtschaft (v. a. von Oberliegern) und wasserbauliche Belange (Hochwasserschutz) berücksichtigt werden, zum Anderen sind die Geländeverhältnisse schwierig, da der wertvolle Moorkern inzwischen höher liegt als der von starkem Torfschwund gezeichnete Rest.

Als erster Schritt ist ein hydrologisches Fachgutachten in Auftrag zu geben, das klären soll, ob die auf Karte 2 dargestellten ausgetrockneten Flächen – wenigstens teilweise – mit vertretbarem technischen Aufwand wiedervernässt werden können, und, falls ja, inwieweit Flächen außerhalb des FFH-Gebiets betroffen wären. Auf jeden Fall muss im Naturschutzgebiet die Möglichkeit zur jährlichen Herbstmahd der Streuwiesen auch ohne Spezialgerät möglich bleiben, weshalb steuerbaren Einrichtungen zur Wiedervernässung der Vorzug zu geben ist.

Maßnahme B.1: Beseitigung organischer Ablagerungen

Im Rahmen der Kartierungen wurden an mehreren Stellen des FFH-Gebiets größere organische Ablagerungen wie Wiesenschnittguthaufen gefunden, die aufgrund ihres Flächenbedarfs und/oder als mögliche Nährstoffquellen LRT-Flächen (potenziell) beeinträchtigen. Sofern sie nicht inzwischen beseitigt worden sein sollten, ist dies nachzuholen.

4.2.2 Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

4.2.2.1 Notwendige Maßnahmen (für im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtypen)

Pfeifengraswiesen (LRT 6410), Übergangsmoore (LRT 7140) und Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) samt der Lebensräume des Sumpfglanzkrauts

Die von Streunutzung geprägten Lebensraumtypen des FFH-Gebiets – wie auch das auf sie beschränkte Vorkommen des Sumpfglanzkrauts (s. Abschn. 4.2.3) – müssen in Bezug auf die Maßnahmenvorschläge gemeinsam behandelt werden:

Maßnahme M.1: Fortführung oder Wiederaufnahme der regelmäßigen Streuwiesenpflege

Die aktuell oder bis vor Kurzem streugenutzten Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermoore im FFH-Gebiet sollen (weiterhin) einmal jährlich im Herbst gemäht und nicht gedüngt werden. Aus Rücksicht auf noch nach Sommerende aktive oder blühende bzw. fruchtende Arten (z. B. Lungen-Enzian, Sumpfglanzkraut) hat der Schnitt nicht vor Mitte September zu erfolgen, wobei auch zur Erhöhung der Strukturvielfalt jährlich 20 % jeder Pflegefläche bzw. des jeweiligen Pflegekomplexes auszusparen sind. Die Lage dieser Brachezonen muss jährlich wechseln, um Verfilzung und Verbuschung zu verhindern.

Dauernasse Flächen sollten nur mit leichtem Gerät (Einachsmotormäher oder Mähraupe) befahren werden, in trockeneren Lagen genügt meist der Einsatz von Landmaschinen mit bodenschonender Bereifung (Terrareifen).

Während die Verschilfung von Streuwiesen im NSG „Auer Weidmoos“ nach Aussagen der Bewirtschafter in den letzten Jahren zurückgeht, ist eine solche positive Entwicklung vom Hangmoor bei Schlipfham (bzw. von dessen im FFH-Gebiet gelegenen Teil) nicht bekannt. Hier wäre eine Schilfbekämpfung durch zusätzliche Sommermahd (Ende Juni/Anfang Juli) für mindestens fünf Jahre wünschenswert. Zur Schonung der Niedermoorarten muss der Schnitt in diesem Fall ausreichend hoch angesetzt werden,

was am Hang vermutlich nur durch aufwändige Handarbeit zu bewerkstelligen sein wird. Die Herbstmahd erfolgt bodennah nach dem Muster von Maßnahme M.1, nur dass die 20 % Wechselbrache wegfallen.

Maßnahme M.2: Entbuschung und Wiederaufnahme der Pflege auf älteren Brachen

Eine seit längerem verbrachte, aber hochwertig ausgestattete Fläche (Biotop 8138-1079-003) am Nordrand des NSG „Auer Weidmoos“ soll entbuscht und anschließend für mindestens zwei bis drei Jahre Ende Juni/Anfang Juli gemäht werden, um hochwüchsige Gräser und Kräuter zurückzudrängen. Zusätzlich ist eine Herbstmahd wie oben beschrieben, allerdings ohne Wechselbrache, durchzuführen. Nach dem Erreichen eines guten Erhaltungszustands kann eine Umstellung auf jährliche Herbstmahd (Maßnahme M.1) erfolgen.

Tab. 5: Maßnahmen für die LRT 6410, 7140, 7230 und das Sumpfglanzkrout

Maßnahme	Beschreibung
M.1:	Fortführung oder Wiederaufnahme der regelmäßigen Streuwiesenpflege: Düngeverzicht und jährliche Herbstmahd (mit Mähgutentfernung) ab Mitte September, wobei 20 % jeder Pflegefläche – jährlich wechselnd – ungenutzt bleiben soll
M.2	Entbuschung, anschließend für mindestens 2–3 Jahre Mahd Ende Juni/Anfang Juli, zusätzlich Herbstmahd wie oben beschrieben, aber ohne Wechselbrache; nach Zurückdrängung hochwüchsiger Gräser und Kräuter Umstellung auf Maßnahme M.1

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Maßnahme O.1: Offenhaltung durch gelegentliche Mahd, Bekämpfung von Neophyten

Um einer Verbuschung und übermäßigen Verfilzung entgegenzuwirken, sind die Hochstaudenfluren durch Herbstmahd offenzuhalten (z. B. in Verbindung mit nahen Streuwiesen, vgl. Maßnahme M.1). Idealerweise sollten die Bestände alle drei bis fünf Jahre ab Mitte September gemäht werden, wobei jährlich höchstens ein Bestand im FFH-Gebiet gepflegt werden sollte, so dass z. B. Rückzugsräume für überwinternde Tierarten erhalten bleiben.

Die ausbreitungsfreudigen fremdländischen Arten Drüsiges Springkraut und Späte Goldrute sind bei Bildung größerer Gruppen durch vorübergehende vorgezogene Mahd vor dem Fruchtansatz zurückzudrängen.

Tab. 6: Maßnahmen für den LRT 6430

Maßnahme	Beschreibung
O.1	Offenhaltung durch Mahd (mit Mähgutentfernung) idealerweise alle 3–5 Jahre ab Mitte September (möglichst nur ein Bestand pro Jahr); Bekämpfung von Neophyten – v. a. des Drüsigen Springkrauts (<i>Impatiens glandulifera</i>) und der Späten Goldrute (<i>Solidago gigantea</i>) – durch Mahd der betroffenen Abschnitte im Juni/Juli vor dem Fruchtansatz

Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

Maßnahme M.3: Fortführung oder Wiederaufnahme der regelmäßigen Pflege:

Die mageren Flachland-Mähwiesen im FFH-Gebiet sind nicht oder kaum durch Pflege-defizite beeinträchtigt, weshalb es keiner wiederherstellender Maßnahmen bedarf. Die Flächen sind jährlich Mitte/Ende Juni und ab Mitte September zu mähen. Generell ist neben dem Unterlassen von Ein- und Untersaaten (z. B. mit Weidelgras) Düngeverzicht geboten

Tab. 7: Maßnahmen für den LRT 6510

Maßnahme	Beschreibung
M.3	jährliche Mahd (mit Mähgutentfernung) Mitte/Ende Juni und ab Mitte September; Verzicht auf Düngung, Ein- und Untersaaten

Schneidried-Sümpfe (LRT 7210*)

Maßnahme O.2: Offenhaltung durch Herbstmahd

Die beiden Schneidried-Bestände sollen alle drei bis fünf Jahre zusammen mit den sie umgebenden Streuwiesen gemäht werden (s. Maßnahme M.1). Auf der größeren Fläche (Biotop 8238-1148-009) ist als Erstpflge vermutlich Entbuschung notwendig.

Tab. 8: Maßnahmen für den LRT 7210*

Maßnahme	Beschreibung
O.2	Offenhaltung durch Herbstmahd alle 3–5 Jahre zusammen mit den umliegenden Streuwiesen (ggf. als Erstpflge Entbuschung notwendig)

Weichholzauwälder (LRT 91E0*)

Maßnahme A: Erhaltung naturnaher Auwälder

Die Überschwemmungs- und Fließdynamik der Kalten im Bereich der bachbegleitenden Auwälder ist zu erhalten und zu fördern.

Die Grau-Erle ist durch Pflegeeingriffe gezielt zu fördern. Verjüngungsverfahren sind auf die Lichtbedürfnisse typischer Auwaldarten abzustellen. Größere Kahlhiebe sollen vermieden, die Verjüngung rechtzeitig eingeleitet werden.

Maßnahme B.2: Beseitigung von Müllablagerungen

Der Auwald um das kleine Kalten-Altwater zwischen Schlipfham und Westerndorf (Biotop 8138-4006) ist recht stark mit Bauschutt und anderem Abfall vermüllt. Diese Ablagerungen sind zu entfernen.

Tab. 9: Maßnahmen für den LRT 91E0*

Maßnahme	Beschreibung
A	Erhaltung und Förderung der Fließdynamik der Kalten Pflegeeingriffe mit gezielter Förderung der Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>); auf die Lichtbedürfnisse der Auwaldarten abgestellte Verjüngungsverfahren; Vermeidung von größeren Kahlhieben sowie rechtzeitige Einleitung der Verjüngung
B.2	Beseitigung von Müllablagerungen (Bauschutt, Reifen etc.)

Außerdem lassen sich für die Auwälder im FFH-Gebiet wünschenswerte Maßnahmen formulieren:

- Pflegeeingriffe mit gezielter Förderung von standortheimischen Baumarten (Schwarz-Erle, Esche, Weide, Trauben-Kirsche) zu Lasten von vorhandenen Nadelhölzern
- Niederwaldbewirtschaftung der Grauerle
- Erhöhung der Anteile an Totholz und Biotopbäumen
- Nachhaltige Veränderungen des Grundwassers sind zu vermeiden.

4.2.2.2 Wünschenswerte Maßnahmen (für nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Lebensraumtypen) im Offenland

Die folgenden Maßnahmen betreffen nachrichtlich übernommene Lebensraumtypen und sind daher gemäß den Vorgaben nicht notwendig, aber auch zur Erhaltung von Nicht-FFH-Schutzgütern wünschenswert.

Für die Hang- und Moorwälder (LRT 9180*, 91D0*) werden im Fachbeitrag Wald keine Maßnahmen vorgesehen.

Nährstoffreiche Stillgewässer (LRT 3150)

Maßnahme S.1: Gewährleisten einer ungestörten Entwicklung von ungenutzten Gewässern

Maßnahme S.2: naturnahe Bewirtschaftung von fischereilich genutzten Gewässern

Die aktuell ungenutzten Stillgewässer mit wertgebender Schwimmblatt- und/oder Unterwasservegetation sollten sich selbst überlassen bleiben, um durch „Reifung“ einen besseren Erhaltungszustand zu erreichen. Fischbesatz und anschließende Bewirtschaftung wären hierfür hinderlich.

Bei den fischereilich genutzten Objekten sollte auf Düngung, Zufütterung und Totalräumungen verzichtet werden. Röhrichte und Großseggenriede an den Ufern sollten sich frei entwickeln können.

Tab. 10: Maßnahmen für den LRT 3150

Maßnahme	Beschreibung
S.1	Gewährleisten einer ungestörten Entwicklung, v. a. Verzicht auf Fischbesatz
S.2	naturnahe Bewirtschaftung von fischereilich genutzten Gewässern: Vermeidung von Nährstoffeinträgen durch Fütterung oder Düngung; Verzicht auf Totalräumungen; Belassen der Uferverlandungsvegetation (Röhrichte und Großseggenriede)

Fließgewässer mit flutenden Wasserpflanzen (LRT 3260)

Maßnahme G: Schonender Grabenunterhalt

Die zum LRT 3260 gehörenden Gräben im NSG „Kalten“ sollten, wenn überhaupt, möglichst schonend entkräutet (und nicht ausgefräst) werden, und zwar so, dass in einem Jahr höchstens die Hälfte eines Abschnitts betroffen ist. So bleiben die wertvollen Vorkommen z. B. von Dichtem und Alpen- Laichkraut erhalten.

Tab. 11: Maßnahmen für den LRT 3260

Maßnahme	Beschreibung
G	Grabenräumungen vermeiden; falls unbedingt notwendig, jeweils höchstens die halbe Länge in einem Jahr schonend entkräutet (keinesfalls ausfräsen)

4.2.3 Maßnahmen für Lebensräume von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die Wuchsorte des Sumpf-Glanzkrauts sind innerhalb des FFH-Gebiets auf die von Streunutzung geprägten Lebensraumtypen (insbesondere kalkreiche Niedermoore, LRT 7230) beschränkt. Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Streuwiesen (s. Abschn. 4.2.2.1) dienen gleichzeitig der Erhaltung (möglicherweise auch Ausweitung) des Artvorkommens.

Für die nicht im Standarddatenbogen genannten Arten Biber, Gelbbauchunke, Großes Mausohr, Skabiosen-Schneckenfalter, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden hier gleichfalls keine eigenen Maßnahmen definiert. Ihre Belange dürften aber, ähnlich wie beim Sumpf-Glanzkraut, über die lebensraumtypbezogenen Maßnahmen (naturnahe Auwaldbewirtschaftung, Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushalts, Fortführung der Streuwiesenpflege usw.) abgedeckt werden.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

4.2.4.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Einige Maßnahmen sind als „Sofortmaßnahmen“ kurzfristig durchzuführen, um nicht wieder gutzumachende Schäden oder erhebliche Verschlechterungen hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen oder -arten zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Erstellung eines hydrologischen Gutachtens für das Auer Weidmoos und die nordöstlich angrenzenden Moorflächen	Grundlage für eine zügige Wiedervernässungsplanung

4.2.4.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Die höchste Dichte von Maßnahmenflächen hoher und höchster Umsetzungspriorität findet man im NSG „Auer Weidmoos“. Hier stehen die Wiedervernässung, die Fortführung oder Wiederaufnahme der regelmäßigen Streuwiesenpflege sowie die Offenhaltung von Schneidried-Sümpfen und Hochstaudenfluren im Vordergrund. Das NSG „Kalten“ ist wegen der hier konzentrierten Flachland-Mähwiesen von besonderer Bedeutung. Die Kaltenufer schließlich bilden den Umsetzungsschwerpunkt für auwaldbezogene Maßnahmen.

4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Das FFH-Gebiet steht räumlich und funktional in engem Kontakt mit dem FFH-Gebiet „Moore um Raubling“ (8138-372), und auch das Eulenaue und das Willinger Filz sind nicht weit entfernt. Somit ist die Biotopverbundsituation zumindest für Arten von Nassstandorten unterschiedlicher Ausprägung günstig.

Jenbach und Kalten werden in beiden Richtungen durch Begradigung und Verbau beeinträchtigt, doch gibt es sowohl in und um Bad Feilnbach als auch im Stadtgebiet Rosenheim Gewässerbegleitgehölze und Auwaldstücke, die eine Verbundfunktion übernehmen können.

Da mäßig trockene bis mäßig feuchte mineralische Böden im FFH-Gebiet naturgemäß selten sind, und in der näheren Umgebung überwiegend von Äckern eingenommen werden, stellt sich die Situation für die mageren Flachland-Mähwiesen ungleich schlechter dar. Vor allem im Stadtgebiet Rosenheim, aber auch in der Nähe der Autobahn, könnten jedoch intensiv genutzte, den kartierten Beständen benachbarte Futterwiesen extensiviert werden. Zudem ist die regelmäßige Mahd von mit Altgras bedeckten „trockenen“ Böschungen im Anschluss an das FFH-Gebiet denkbar.

Um keine Wanderungs- und Ansiedlungshindernisse für Arten des Offenlands neu entstehen zu lassen, sollten ganz allgemein die gehölzarmen oder -freien Teile des FFH-Gebiets durch Mahd, Beweidung oder Freistellung vor Verbuschung und Verwaldung bewahrt werden. Auch Neuaufforstungen sind ungünstig.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000“ vom 4. 8. 2000 (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchGes entsprochen wird.

Das FFH-Gebiet umfasst folgende Schutzgebiete:

- NSG 100.058 „Auer Weidmoos“ (76,5 ha)
- NSG 100.108 „Kalten“ (95,5 ha)
- Naturwaldreservat „Neukreut“ (9,3 ha)
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtwiesen nördlich Bad Feilnbach“ (2,0 ha)
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Quellmoor im Burgfeld“ (2,8 ha)
- Landschaftsschutzgebiet RO-27 „Auwaldbestände in den Kaltenbachauen“ (36,2 ha).

Somit sind nach Art. 7, 12 und 10 BayNatSchG und Art. 12a BayWaldG im „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ 222,3 ha bzw. 48,7 % der Fläche geschützt. Gleichzeitig unterliegt eine Fläche von 194,70 ha (und damit 42,63 % des FFH-Gebiets) dem Schutz nach §30 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG.

Es kommen folgende Instrumente zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der FFH-Schutzgüter des Gebietes nach dem Auslaufen des LIFE-Projekts „Rosenheimer Stammbeckenmoore“ vorrangig in Betracht:

- Agrarumweltprogramme (Vertragsnaturschutzprogramm – VNP, Kulturlandschaftsprogramm – KULAP) z. B. für die Pflege von Wiesen
- Förderung nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) z. B. für Wiedervernässungsmaßnahmen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wohl v. a. in Stadtnähe)
- Ankauf und Anpachtung

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort sind die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim, das Umweltamt der Stadt Rosenheim sowie das Amt für Landwirtschaft und Forsten bzw. die Bayerischen Staatsforsten zuständig.